

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 iVm § 60 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die mit Bescheid vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002 erteilte Zulassung der **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** (FN 154244 f beim LG Klagenfurt), Lastenstraße 28a, 9300 St. Veit, zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kärnten TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform ("MUX C" - Kärnten) der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. erloschen ist weil der Veranstalter seit über einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat da die Voraussetzungen der Verbreitung weggefallen sind.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, wurde der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden: Bezirks TV St. Veit) gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsatzverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für weite Teile des Bundeslandes Kärnten ("MUX C Kärnten") erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002, wurde der Bezirks TV St. Veit in weiterer Folge gemäß § 28 Abs. 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) auch eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kärnten TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“, erteilt.

Nachdem die Bezirks TV St. Veit den Betrieb der Multiplex-Plattform trotz rechtskräftiger Feststellung der Nichtaufnahme des Sendebetriebs binnen einen Jahres und auch in weiterer Folge nicht aufgenommen hat, wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 11.05.2011, KOA 4.219/11-009, die erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für das Versorgungsgebiet "MUX C Kärnten" rechtskräftig entzogen.

Mit Schreiben vom 12.10.2012 wurde von der KommAustria ein Verfahren gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 AMD-G zur Feststellung des Erlöschens der Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „Kärnten TV“ eingeleitet. Dabei wurde der Bezirks TV St. Veit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit einem als „Ansuchen um Verlängerung der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogrammes „Kärnten TV“ über MUX-C in Kärnten“ titulierten Schreiben nahm die Bezirks TV St. Veit dahingehend Stellung, dass sie weiterhin interessiert sei, ihr Programm Kärnten TV auch über MUX C in Kärnten zu verbreiten. Derzeit gebe es leider im Zentralraum Kärnten keine MUX C Standorte die ein wirtschaftliches Betreiben ermöglichen würden. Die Bezirks TV St. Veit sei auf der Suche nach einem für ihr Sendegebiet geeigneten MUX C Standort und würde dafür gerne um einen Testbetrieb ansuchen. Der Ausbau der DVB-T Infrastruktur sei für das gesamte Land Kärnten von großer Bedeutung, man ersuche deshalb um eine Verlängerung der digitalen Rundfunkbewilligung für die Bezirks TV St. Veit.

Am 29.11.2012 fand gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 AMD-G eine öffentliche mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt. Die Niederschrift über das hierüber angefertigte Tonbandprotokoll wurde der Bezirks TV St. Veit mit Schreiben der KommAustria vom 03.12.2012 übermittelt; zugleich wurde der Bezirks TV St. Veit die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG eingeräumt. Die Bezirks TV St. Veit erhob keine Einwendungen.

2. Sachverhalt

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, wurde der Bezirks TV St. Veit eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 erteilt. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 11.05.2011, KOA 4.219/11-009, der am 29.06.2012 in Rechtskraft erwuchs, wiederum entzogen. Eine neue Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wurde der Bezirks TV St. Veit bis dato nicht erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002, wurde der Bezirks TV St. Veit eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kärnten TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“, erteilt.

Das Programm „Kärnten TV“ gelangte nie zu der, der Zulassung entsprechenden, Ausstrahlung über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“. Eine Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines anderen Multiplex-Betreibers existiert nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem Vorbringen der Bezirks TV St. Veit im vorangegangenen Ermittlungsverfahren. Die Feststellung, wonach die Bezirks TV St. Veit das Programm „Kärnten TV“ niemals über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“ aufgenommen hat, ergibt sich aus der Aussage des Geschäftsführers der Bezirks TV St. Veit, Herrn Johannes Merl, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.11.2012 sowie insbesondere aus den zitierten Bescheiden der KommAustria die rechtskräftig feststellten, dass die Plattform „MUX C Kärnten“ nie in Betrieb genommen wurde. Die Feststellung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Nutzungsvereinbarung mit einem anderen Multiplex-Betreiber ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Geschäftsführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.11.2012

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 5 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise wörtlich:

„(7) Die Zulassung erlischt,

1. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Fernsehveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat oder wenn er seit einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, weil die Voraussetzungen der Verbreitung weggefallen sind (§ 4 Abs. 4 Z 5);“

§ 4 Abs. 4 AMD-G lautet auszugsweise wörtlich:

„(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

[...]

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

[...]“

Der, neben der Nichtausübung des zulassungsgemäßen Sendebetriebs über den Zeitraum eines Jahres, zweite Fall des § 5 Abs. 7 nämlich der Wegfall der Voraussetzungen der Verbreitung, ist ein mit der Digitalisierung des Fernsehens und der Trennung in Programmveranstaltung und Infrastrukturbetrieb einhergehendes Phänomen. Der Fall kann etwa dann eintreten, wenn die Zulassung des Multiplex-Betreibers endet und keine Neuerteilung erfolgt. Der Fernsehveranstalter soll diesfalls die Möglichkeit haben, sich um Alternativen zu bemühen. Kommt jedoch binnen eines Jahres keine Lösung zu Stande und bleibt daher der Sendebetrieb aus, ist die Zulassung für erloschen zu erklären. (Vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP)

Im Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002, mit dem der Bezirks TV St. Veit eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kärnten TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“ erteilt wurde, kam

die Behörde zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme vorlagen.

Die im Hinblick auf die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen erforderlichen Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung wurden insofern als erbracht angesehen als die Bezirks TV St. Veit als Antragstellerin selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform war und beabsichtigte, das beantragte Programm „Kärnten TV“ über diese Plattform zu verbreiten. Es war daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet „Kärnten“ wurde der Bezirks TV St. Veit mit Bescheid der KommAustria vom 11.05.2011, KOA 4.219/11-009, rechtskräftig entzogen. Gleichzeitig fielen hierdurch, durch den Verlust der Möglichkeit der Nutzung von Übertragungskapazitäten, die Voraussetzungen der Verbreitung gemäß § 5 Abs. 7 AMD-G weg. Die Jahresfrist gemäß § 5 Abs. 7 AMD-G endete mit Rechtskraft des Entzugsbescheides am 29.06.2012. Das „Ansuchen“ der Bezirks TV St. Veit um „Verlängerung der digitalen Rundfunkbewilligung“ ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, als es nach Ablauf dieser Jahresfrist datiert und auch die Erteilung einer weiteren Zulassung das Erlöschen der gegenständlichen Zulassung zur Programmveranstaltung durch Fristablauf nicht verhindern hätte können.

Wie aus der Stellungnahme der Bezirks TV St. Veit hervorgeht, ist es ihr bisher nicht gelungen, eine andere Multiplex-Plattform zur Verbreitung ihres Programmes zu finden.

Die Bezirks TV St. Veit hat als Programmveranstalterin seit über einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, weil die Voraussetzungen der Verbreitung weggefallen sind. Es war daher spruchgemäß das Erlöschen der Zulassung festzustellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Jänner 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Lastenstraße 28a, 9300 St. Veit/Glan,
z.Hd. Herrn GF Johannes Merl, **per RSb**